

12. Umfang der Vertretungsbefugnis desjenigen, der in einem Laden angestellt ist.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1924 i. S. Dr. (Bekl.) w. Da. (Pl.).
I 207/23.

I. Landgericht Hildesheim. — II. Oberlandesgericht Celle.

Am 19. Juli 1922 verkaufte ein Angestellter der Beklagten namens B. an die Klägerin eine Schreibmaschine zum Preise von 10080 M. Die Beklagte bestritt, daß das Kaufgeschäft für sie verbindlich sei. Die Klägerin erhob darauf auf Lieferung der Maschine Klage.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Hergang beim Kaufabschluß der folgende gewesen: Der Angestellte B. befand sich im Geschäftsraum der Beklagten hinterm Ladentisch, als der damalige Inhaber der Klägerin den Raum betrat und über den Kauf einer Schreibmaschine mit ihm verhandelte. B. zeigte ihm die Maschine, erklärte ihm, sie sei noch frei, er wisse nur im Augenblick den Preis nicht, werde ihm aber die Maschine im eigenen Geschäftsraum der Klägerin vorführen und ihm dort den Preis mitteilen. Ganz kurze Zeit darauf kam B. mit der Maschine zur Klägerin und brachte das Kaufgeschäft zum Abschluß.

Die Beklagte erklärt sich an das Geschäft für nicht gebunden, weil B., der bei ihr Kontorist, aber nicht Ladenangestellter gewesen sei, keine Verkaufsermächtigung besessen, auch das Geschäft nicht im Laden der Beklagten, sondern außerhalb ihrer Geschäftsstelle abgeschlossen habe. Das Berufungsgericht hat aber, ebenso wie das Landgericht, den Kauf nach § 56 HGB. für wirksam erachtet.

Auf Grund dieser Vorschrift gilt derjenige, der in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Das Berufungsgericht nimmt nun mit Recht an, daß der in Rede stehende Kaufvertrag einen Handkauf im Sinne des § 56 betrifft, wenngleich im Laden der Beklagten von B. mit dem Käufer nur die das Geschäft einleitenden Besprechungen gepflogen worden sind und der wirkliche Vertragschluß erst gleich danach im Geschäftsraum der Klägerin erfolgt ist. Beide Abschnitte der Kaufverhandlungen stehen in einem so unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhange, daß sie als ein einheitlicher Rechtsvorgang aufgefaßt werden müssen. War B. ermächtigt, die Schreibmaschine im Laden der Beklagten an dort erscheinende Kunden zu verkaufen, so entspricht es den Anforderungen von Treu und Glauben im redlichen Geschäftsverkehr, daß er auch noch zum Verkauf als ermächtigt gelten muß, wenn er im Laden nur die das Geschäft einleitenden Besprechungen mit dem Kunden geführt und die Fortsetzung der Verhandlungen an anderer Stelle, jedoch als unmittelbare Folge der ersten Besprechungen, vorgenommen hat. In einem Falle solcher Art ist dadurch, daß das Geschäft von dem Ladenangestellten im Laden selbst eingeleitet worden ist, auch der genügende örtliche Zusammenhang zwischen dem Wirkungsbereich des Angestellten und der Tätigung des Geschäftschlusses hergestellt. Der § 56 HGB. schreibt (im Wortlaute von dem ihm entsprechenden Art. 50 AHBGB. etwas abweichend) nicht ausdrücklich vor, daß ein unter die Vorschrift fallendes Geschäft im Laden selbst abgeschlossen sein muß, sondern die Ermächtigung des Ladenangestellten gilt ganz allgemein als erstreckt auf Verkäufe, die in einem derartigen Laden gewöhnlich geschehen. Mit der Fassung des § 56 ist es daher sehr wohl vereinbar, auch solche Geschäfte darunter zu begreifen, die den gewöhnlich im Laden selbst fest abgeschlossenen entsprechen, wegen der besonderen Umstände des Falls aber im Laden nur angebahnt und dann auf Grund dieser Anbahnung durch den Ladenangestellten außerhalb des Ladens zum Abschluß gebracht werden. Unbedenklich ist auch die weitere, wesentlich auf tatsächlichen Erwägungen beruhende Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Schreibmaschine zu denjenigen Bureaubedarfsgegenständen gehöre, über die im Laden der Beklagten Verkäufe gewöhnlich getätigt würden.

Dagegen erscheinen die Ausführungen, mit denen der Vorderrichter darzulegen sucht, daß B. im Laden der Beklagten angestellt gewesen sei, nicht bedenkenfrei. Unter Anstellung im Sinne des § 56 ist die dem Willen des Geschäftsherrn entsprechende Bestimmung einer Person zur Vermittelung des Geschäftsverkehrs mit den Kunden zu verstehen, auch wenn eine solche Beschäftigung nur vorübergehend zur

Aushilfe erfolgt. Das Berufungsgericht erachtet nun eine „Anstellung“ des B. im Laden der Beklagten für vorliegend, weil diese nicht behauptet habe und auch sonst nichts dafür hervorgetreten sei, daß ihr die Tätigkeit B.s, möge er auch Kontorist gewesen sein, im Laden nicht genehm gewesen sei. Diese Begründung ist jedoch unzulänglich. Die Beklagte hatte ausdrücklich bestritten, daß B. ihr Ladenangestellter gewesen sei und eine Vollmacht zum Verkauf von Schreibmaschinen besessen habe. Weiter hatte sie ausgeführt, daß B. als Kontorist nicht eine Person gewesen sei, die mit dem Willen des Geschäftsherrn berufsmäßig in dem Raum mit dem Publikum verkehrt habe. Demgegenüber war es Sache der Klägerin, den Nachweis zu führen, daß die Tätigkeit des B. im Laden der Beklagten tatsächlich mit deren Wissen und Willen geschehen sei, mag an sich hierfür schon von vornherein nach der Lage des Falls eine gewisse Wahrscheinlichkeit sprechen. An einem sicheren Nachweise fehlt es aber bisher. Das Berufungsgericht durfte sich nicht mit der bloßen Erwägung begnügen, daß ein Widerspruch der Beklagten gegen die Ladentätigkeit des B. nicht hervorgetreten sei.